
S 23 U 777/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 777/01
Datum	19.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 97/03
Datum	20.01.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 19.02.2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls des Klägers vom 11.11.2000 streitig.

Der 1958 geborene Kläger, Karosserie- und Fahrzeugbauer, erlitt am 11.11.2000 einen Unfall, als beim Herausbohren einer abgerissenen Schraube an einem Ladekran seine Leiter wegrutschte und er dabei aus einer Höhe von ca. 2 m auf den Betonboden stürzte.

Die Beklagte holte nach Beiziehung der einschlägigen medizinischen Unterlagen ein Gutachten des Chirurgen Dr.B. vom 12.06.2001 ein. Dieser vertrat die Auffassung, dass die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wegen der erlittenen Prellungen einschließlich der nach der Prellung des rechten

Ellenbogens unfallbedingt aufgetretenen Entzündung des Schleimbeutels, der operiert sei und außer einer reizlosen OP-Narbe keine Folgen hinterlassen habe ab dem 31.12.2000 bis 04.04.2001 mit unter 10 v.H. und ab dem 05.04.2001 bis auf Weiteres mit unter 5 v.H. einzuschätzen sei. Unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit nahm er vom 11.11.2000 bis 31.12.2000 an. Der Zustand nach Operation des Carpaltunnelsyndroms der rechten Hand sowie eine aktivierte Arthrose des rechten Schultergelenks mit Impingement-Syndrom seien unfallfremd.

Mit Bescheid vom 10.07.2001 lehnte die Beklagte es ab, dem Kläger wegen dessen Unfallfolgen Rente zu gewähren, weil seine Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus nicht in rentenberechtigendem Grade gemindert sei. Die über den 30.12.2000 hinaus geklagten Beschwerden an der rechten Schulter und dem rechten Handgelenk seien nicht Folgen des Unfalls.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2001 zurück und stützte sich dabei auf das Gutachten des Dr.B.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München (SG) erhoben und die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die Gewährung von Rente und Verletztengeld im Hinblick auf den Unfall vom 11.11.2000 begehrt.

Das SG hat nach Beiziehung von medizinischen Unterlagen den Orthopäden Dr.G. , Oberarzt der Orthopädischen Abteilung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder, M. , gehört. Er kam am 19.07.2002 in Übereinstimmung mit Dr.B. zu der Auffassung, dass die Unfallfolgen Prellung des rechten Ellenbogens mit Entwicklung einer chronischen, unspezifischen Bursitis olecrani mit operativer Entfernung des Schleimbeutels am rechten Ellenbogen am 06.12.2000 mit reizloser Wundheilung und komplikationslosem Verlauf, Prellung der rechten Handfläche ebenfalls mit raschem komplikationslosem Heilverlauf ohne Hinterlassung von Funktionseinschränkungen verheilt seien. Das Carpaltunnelsyndrom sei als unfallunabhängig anzusehen. Unfallabhängige Arbeitsunfähigkeit sei vom 11.11.2000 bis 30.12.2000 anzunehmen, die unfallbedingte MdE bewertete er vom 31.12.2000 bis 04.04.2001 mit unter 10 v.H. und ab dem 05.04.2001 mit 0 v.H.

Mit Urteil vom 19.02.2003 hat das SG die Klage abgewiesen: Der Kläger habe weder Anspruch auf Rente noch auf Verletztengeld. Da die angefochtenen Bescheide nur eine Entscheidung über die Frage, ob dem Kläger Verletztenrente zu bewilligen sei, enthielten, darin jedoch eine Entscheidung über die Bewilligung von Verletztengeld nicht getroffen worden sei, sei Gegenstand des Klageverfahrens ausschließlich die Frage der Gewährung von Verletztenrente. Abgesehen von den formalrechtlichen Voraussetzungen, die einer Zulässigkeit der Klage insoweit entgegenstünden, sei ein Anspruch auf Verletztengeld nach [§ 45](#) Sozialgesetzbuch (SGB) VII auch materiell-rechtlich nicht begründbar. Auch ein Rentenanspruch nach [§ 56 SGB VII](#) sei nicht gegeben das Gericht stütze sich insoweit auf die vorliegenden Befunde und Gutachten.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, ohne sie zu begründen.

Der Klager beantragt â sinngema - , die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Munchen vom 19.02.2003 und des Bescheides vom 10.07.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2001 zu verurteilen, ihm aus Anlass seines Arbeitsunfalls vom 11.11.2000 Rente zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Im ubrigen wird zur Erganzung des Sachverhalts gema [ 136 Abs.2 SGG](#) auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist zulassig, aber nicht begrundet.

Der Senat geht â in ubereinstimmung mit dem Sozialgericht â davon aus, dass Gegenstand des Berufungsverfahrens unter Berucksichtigung der angefochtenen Bescheide vom 10.07.2001 und 26.09.2001, worin ausschlielich die Gewahrung von Verletztenrente abgelehnt worden ist, nur die Frage der Gewahrung von Rente ist. Dabei ist zu berucksichtigen, dass der Klager zwar im Verwaltungsverfahren auch gegen den Bescheid vom 28.06.2000 (betreffend Verletztengeldgewahrung) Widerspruch eingelegt hat, hieruber liegt aber bislang eine Entscheidung (Widerspruchsbescheid) nicht vor.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage auf Gewahrung von Verletztenrente abgewiesen. In ubereinstimmung mit dem Sozialgericht Munchen und gestutzt auf die vorliegenden Gutachten des Chirurgen Dr.B. â dessen im Verwaltungsverfahren eingeholtes Gutachten berucksichtigt werden konnte â und des Orthopeden Dr.G. geht auch der Senat davon aus, dass die Voraussetzungen fur die Gewahrung von Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls des Klagers nach [ 56 SGB VII](#) nicht vorliegen. Denn der Klager ist in seiner Erwerbsfahigkeit infolge des Arbeitsunfalls uber die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus nicht um wenigstens 20 v.H. gemindert.

Dies hat das Sozialgericht eingehend und uberzeugend dargelegt. Auf die Entscheidungsgrunde nimmt der Senat gema [ 153 Abs.2 SGG](#) erganzend Bezug.

Fur weitere Ausfuhrungen besteht schon deshalb keine Veranlassung, weil die Berufung bislang nicht begrundet worden ist und somit nicht erkennen lasst, auf welche, bisher etwa nicht berucksichtigte Umstande sie weiterhin gestutzt werden soll.

Die Berufung ist daher zuruckzuweisen.

Die Entscheidung uber die Kosten stutzt sich auf [ 193 SGG](#).

Der Senat lässt die Revision nicht zu, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen ([§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024